

KommP



KommunalPraxis Bayern

FACHZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNG, ORGANISATION UND RECHT

HERAUSGEBER

Dr. Winfried Brechmann
Harald Welsch

BEIRAT

Dr. Hermann Büchner
Eleonore Cröniger
Dr. Udo Dirnaichner
Dr. Andreas Gaß
Peter Lätz
Anton Stadlöder
Dr. Cornelius Thum
Dr. Jörg Vogel

AUS DEM INHALT:

FACHBEITRÄGE

Die neue Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen
Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)

AKTUELLE INFORMATIONEN

Kommunaler Finanzausgleich 2021

RECHTSPRECHUNG (AUSWAHL)

Corona-Pandemie: Rechtmäßigkeit der Maskenpflicht im
Schulunterricht – BayVGH, Beschl. v. 08.09.2020

Heft 12 | 2020

42. Jahrgang

KommP BY

ISSN 0171-7510 · B 1392

Art.-Nr. 69390012

12

Carl Link Kommunalverlag

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG)

von Johannes Ballmann, LL.M. Eur., Regierungsrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München¹

Im Nachgang zu den Novellierungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) im Jahr 2017 und der Feuerwehrgesetz-Ausführungsverordnung (AVBayFwG) Ende 2018 wurde die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) geändert und neu erlassen. Der Beitrag zeigt die einzelnen Änderungen auf und erläutert deren Hintergrund. Ziel der Änderung war es, die VollzBekBayFwG aktuell und praxisbezogen zu halten, um insbesondere den Gemeinden und ihren über 7.500 Feuerwehren, die rund um die Uhr und flächendeckend den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst in Bayern sicherstellen, für ihre Aufgabenerfüllung relevante Hinweise und Empfehlungen zur Verfügung zu stellen.

I. Hintergrund

Mit Wirkung zum 01.07.2017 wurde das BayFwG zuletzt umfassend inhaltlich überarbeitet.² Hierbei wurden unter anderem zusätzliche Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit eröffnet, der Inklusionsgedanke im Feuerwehrrecht verankert sowie Kinderfeuerwehren, die Möglichkeit zur Festlegung eines zweiten stellvertretenden Kommandanten und neue Kostentatbestände eingeführt.³ Die hierdurch notwendig gewordene Anpassung der AVBayFwG fand mit Wirkung zum 12.09.2018 statt.⁴ Das in der Konsequenz auch für die VollzBekBayFwG entstandene Änderungserfordernis wurde dazu genutzt, die VollzBekBayFwG insgesamt auf Aktualität zu überprüfen und zahlreiche inhaltliche und redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Die Änderungen traten zum 01.11.2020 in Kraft.⁵

Im gesamten Änderungsverfahren wurden die Kommunalen Spitzenverbände, die Feuerwehrvertretungen und weitere betroffene Stellen frühzeitig und wiederholt beteiligt. Hierdurch

konnten wertvolle Anregungen und Verbesserungsvorschläge aufgegriffen werden. Offene Punkte wurden durch abschließende Gespräche aufgegriffen werden. Im Ergebnis konnte mit allen Beteiligten in weiten Teilen inhaltlicher Konsens erzielt werden.

II. Die Änderungen im Einzelnen

Im Folgenden werden die wichtigsten inhaltlichen Änderungen der VollzBekBayFwG in numerischer Reihenfolge dargestellt und erläutert. Auf nur redaktionelle Anpassungen und unwesentliche Änderungen wird nicht eingegangen.

1. Zu Art. 1 BayFwG Aufgaben der Gemeinde

a) Nr. 1.2 Hilfsfrist

Die Hilfsfrist ist eine maßgebliche Grundlage für die Feuerwehrbedarfsplanung der Gemeinden. Sie beginnt mit dem Eingang einer Meldung bei der alarmauslösenden Stelle – seit deren flächendeckenden Errichtung sind dies die Integrierten Leitstellen (ILS)⁶ – und umfasst neben der Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehren somit auch die Zeit der Notruf-führung und der Disposition durch die ILS, die durch die Gemeinden nicht beeinflussbar ist. Durch Einfügen eines neuen Satzes 4 in Nr. 1.2 VollzBekBayFwG wird dargelegt, dass die Gemeinden bei der Feuerwehrbedarfsplanung grundsätzlich eine Ausrücke- und Anfahrtszeit der gemeindlichen Feuerwehr von höchstens achteinhalb Minuten ab dem Abschluss ihrer Alarmierung zugrunde legen. Ziel dieser Ergänzung ist die Klarstellung, dass die Gemeinde bei ihrer Bedarfsplanung nur die Ausrücke- und Anfahrtszeit zugrunde legen muss, die sie – anders als die Gesprächs- und Dispositionszeit in der ILS – selbst unmittelbar beeinflussen kann. Bereits bislang durften die Gemeinden bei der Bedarfsplanung von einer Sollzeit in der ILS von 1,5 Minuten ausgehen.⁷ Inhaltlich ergibt sich durch die Klarstellung keine Änderung.

Bei den achteinhalb Minuten Ausrücke- und Anfahrtszeit handelt es sich also um eine Planungsgröße, die der Vereinfachung für die Gemeinden dient, da sie die Heranziehung der teilweise schwankenden und dem Einflussbereich der Gemeinden entzogenen tatsächlichen Gesprächs- und Dispositionszeiten entbehrlich macht. Die Vereinfachung soll nicht zulasten der Gemeinden gehen. Die Formulierung »grundsätzlich« in Satz 4 lässt die Möglichkeit offen, dass eine Gemeinde ihrer Feuerwehrbedarfsplanung eine längere Ausrücke- und Anfahrtszeit zugrunde legt. Dies ist jedoch – wie bisher auch – nur dann möglich, wenn bei den Einsätzen der gemeindlichen Feuerwehr die durchschnittlichen Gesprächs- und Dispositionszeiten in der ILS (einschließlich der Alarmierung) nachweislich und dauerhaft unter 1,5 Minuten liegen und somit die Hilfsfrist insgesamt 10 Minuten nicht überschreitet.

Im Rahmen der Verbändeanhörung stieß diese Klarstellung, die den Gemeinden mehr Sicherheit und Vereinfachung bei der Feuerwehrbedarfsplanung bringen soll, teilweise auf Kritik.⁸ Dies war offenbar durch die irrtümliche Annahme bedingt, dass die zehnminütige Hilfsfrist erst mit der Alarmierung der Feuerwehr beginne. Dabei ist der Beginn der Hilfsfrist mit dem Eingang einer (Brand-)Meldung bei der alarmauslösenden Stelle bereits seit ihrer ersten Bekanntgabe im Jahr 1983 im Wortlaut der VollzBekBayFwG angelegt.⁹ Auch über Bayern hinaus ist fachlich anerkannt, dass der Begriff der »Hilfsfrist« neben

der Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehr auch die Zeit in der ILS umfasst.¹⁰ Soweit andere Bundesländer in zeitlichen Vorgaben oder Hinweisen für Feuerwehreinsätze abweichende Zeiträume beschreiben, wird nicht der Begriff »Hilfsfrist«, sondern »Eintreffzeit«,¹¹ »Einsatzgrundzeit«¹² oder lediglich eine Umschreibung des Zeitintervalls verwendet. Zur künftigen Klarstellung wurde die Zusammensetzung der Hilfsfrist daher in einem neuen Satz 3 ausdrücklich erläutert.

b) Nr. 1.3 Löschwasserversorgung

Ergänzend wird den Gemeinden bei den Festlegungen zu Entnahmestellen (Hydranten) die gemeinsame Fachempfehlung »Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen« der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW zur Anwendung empfohlen. Im Übrigen bleibt die Nr. 1.3 unverändert.

c) Bisherige Nr. 1.4 Feuerbeschau

Der Hinweis, dass es zu den Aufgaben der Gemeinden auch gehört, die Feuerbeschau nach der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) durchzuführen, wurde gestrichen. Die Aufgabe der Gemeinden, die Feuerbeschau nach der FBV durchzuführen, folgt nicht aus Art. 1 BayFwG, sondern aus § 3 Abs. 1 FBV.¹³ Die Erläuterungen in der VollzBekBayFwG dienen der Klarstellung, da die Pflicht zur Durchführung der Feuerbeschau nicht in ausreichendem Maße erfüllt wurde bzw. nicht hinreichend bekannt war. Nicht zuletzt durch ausführliche Hinweise des StMI zum Vollzug der FBV steht die Feuerbeschau bei den Gemeinden mittlerweile wieder stärker im Fokus. Die in der VollzBekBayFwG systematisch unkorrekt verortete Klarstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

d) Neue Nr. 1.4 Ausbildung der Feuerwehrdienstleistenden

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden ist Pflichtaufgabe der Gemeinden. In Nr. 1.4 wurde der Hinweis aufgenommen, dass diese Aufgabe auch in kommunaler Zusammenarbeit erfolgen kann. Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit kann in geeigneten Fällen effizienter und sinnvoller sein, als die parallele Ausbildung in jeder einzelnen Gemeinde. Neben anderen Gemeinden können auch die Landkreise, für die die Unterstützung der Gemeinden bei der Feuerwehrausbildung allerdings eine freiwillige Aufgabe ist, Teil einer solchen Zusammenarbeit werden.

e) Neue Nr. 1.5 Fürsorgepflicht der Gemeinden

Die neue Nr. 1.5 dient der Klarstellung, dass auch die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Feuerwehrdienstleistenden von der Gemeinde sichergestellt werden müssen. Hierzu muss sie insbesondere auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsschutzes, der Feuerwehrdienstvorschriften und der DGUV Vorschrift 49 »Feuerwehren« achten. Der Hinweis auf die Pflicht zur Einhaltung dieser für die Gesundheit der Feuerwehrdienstleistenden sehr wichtigen, aber häufig nicht hinreichend bekannten Regelwerke, legt der Gemeinde

keine neuen Pflichten auf – sie ist bereits durch einschlägige Rechtsvorschriften an die Einhaltung dieser Standards und Vorgaben gebunden.

Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt es auch, geeignete Maßnahmen zur Prävention psychischer Belastungen, die mit dem Feuerwehrdienst verbunden sein können, zu treffen. Dies ergibt sich zwar bereits aus der DGUV Vorschrift 49 »Feuerwehren«, wird in der Praxis aber offenbar häufig nicht hinreichend beachtet. Daher wurde dem Wunsch vonseiten der Feuerwehren nach einer ausdrücklichen Klarstellung in der VollzBekBayFwG entsprochen.

f) Nr. 1.7 Kommunale Zusammenarbeit

Mit den Änderungen des Art. 1 Abs. 4 BayFwG und des § 6 AVBayFwG wurden die Möglichkeiten der (inter)kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Feuerwehrwesens deutlich erweitert. Auch wenn sich derzeit die kommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr vorwiegend auf einzelne Teilbereiche wie Schlauchpflege, Atemschutzwerkstätten, Ausbildung und gemeinsame Fahrzeugbeschaffungen beschränkt, ist zu erwarten, dass künftige Herausforderungen für die Feuerwehren vermehrt auch durch gemeindeübergreifende Aufgabenerfüllung gelöst werden. Neben der Gründung gemeindeübergreifender Feuerwehren können durch Zweckvereinbarung etwa die Pflichtaufgaben abwehrender Brandschutz und technischer Hilfsdienst in einem abgelegenen Gemeindeteil ohne eigene Ortsfeuerwehr auf die Nachbargemeinde übertragen werden. Auch der Bau gemeinsam genutzter Feuerwehrgerätehäuser kommt in geeigneten Fällen für eine kommunale Zusammenarbeit in Frage. Die neue Nr. 1.7 gibt nähere Hinweise für den Vollzug.

2. Zu Art. 2 BayFwG Aufgaben der Landkreise

a) Nr. 2.1 Überörtlich erforderliche Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen

Durch eine Umformulierung und Anpassung bei der Aufzählung in Nr. 2.1 Satz 1 soll insbesondere für Fahrzeuge und Geräte zur Abwehr von ABC-Gefahrenlagen noch deutlicher die in der Regel gegebene überörtliche Erforderlichkeit hervorgehoben werden.

Da es für den überörtlichen Bedarf an Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen sinnvoll ist – entsprechend der gemeindlichen Bedarfsplanung – einen überörtlichen, landkreisweiten Bedarfsplan zu erstellen, wird dies den Landkreisen nun ausdrücklich empfohlen. Eine neue Pflicht entsteht hierdurch nicht.

b) Nr. 2.2 Aus- und Fortbildungen

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden ist originäre Aufgabe der Gemeinden. Art. 2 Satz 2 BayFwG eröffnet den Landkreisen jedoch die Möglichkeit, die Gemeinden hierbei freiwillig zu unterstützen, etwa, indem sie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Leistungsprüfungen durchführen, unterstützen oder koordinieren. Im Falle der Unterstützung durch den Landkreis sollte vorab unter anderem geregelt werden, wer wofür zuständig ist, wie und durch wen die Finanzierung der Ausbildung erfolgt und wie Haftung und

Versicherung etwa im Rahmen von landkreisweiten Ausbildungsveranstaltungen oder Leistungsprüfungen für Teilnehmer und Ausbilder geregelt sind. Es wird empfohlen, dass die beteiligten Kommunen die einschlägigen Fragen vorab in einer schriftlichen Vereinbarung regeln.

3. Zu Art. 4 BayFwG Arten und Aufgaben der Feuerwehren

a) Nr. 4.2 Technischer Hilfsdienst

Der technische Hilfsdienst als Pflichtaufgabe der Feuerwehr setzt ebenso wie das Tätigwerden der Feuerwehr bei freiwilligen Aufgaben ein öffentliches Interesse bzw. einen öffentlichen Zweck voraus. In Nr. 4.2 Satz 11 werden Regelbeispiele aufgezählt, bei denen es einer sorgfältigen Prüfung bedarf, ob am Tätigwerden der Feuerwehr ein solches Interesse oder ob ein solcher Zweck besteht. Die Aufzählung wurde um das Abräumen schneebedeckter Dächer und das Auspumpen von überfluteten oder vollgelaufenen Kellern erweitert. Auch bei diesen Tätigkeiten ist nicht immer offensichtlich, ob ein Tätigwerden der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt. Vor dem Hintergrund, dass es für diese Arbeiten auch private Dienstleister gibt und häufig keine hohe Eilbedürftigkeit besteht, ist vor dem Tätigwerden der Feuerwehr eine Prüfung erforderlich, ob ein Fall der technischen Hilfe vorliegt bzw. das Handeln der Feuerwehr einem öffentlichen Zweck dient.

b) Nr. 4.7 Leistung von Erster Hilfe

Die neue Nr. 4.7 greift ein Problem auf, das im vergangenen Jahr für Missverständnisse und Unmut gesorgt hat. Feuerwehren wurden wiederholt zu Einsätzen – wie Reanimationen nach Herz-Kreislauf-Stillständen – alarmiert, die eigentlich dem Rettungsdienst oblagen und keine Anknüpfungspunkte zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr hatten. Dies geschah, obwohl die Feuerwehren weder eine Ersthelfergruppe (sog. First Responder) unterhielten noch sich sonst zur Alarmierung zu reinen Erste-Hilfe-Einsätzen bereit erklärt hatten. Die Nr. 4.7 stellt die geltende rechtliche Situation klar: Die Pflichtaufgaben der Feuerwehren sind der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst. Im Rahmen dieser Einsätze leistet die Feuerwehr bei Bedarf auch Erste Hilfe. Feuerwehren können zudem als freiwillige Aufgabe unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 BayFwG Ersthelfergruppen (sog. First Responder) bilden, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Integrierten Leitstelle zur Leistung von Erster Hilfe alarmiert werden können. Eine Feuerwehr, die weder eine Ersthelfergruppe unterhält noch sich sonst zur Übernahme der freiwilligen Aufgabe »Erste Hilfe« bereiterklärt hat, darf grundsätzlich nicht zu reinen Erste-Hilfe-Einsätzen alarmiert werden. Ein Leitstellen-Disponent, der diese Aufgabenverteilung beachtet, macht sich auch nicht der unterlassenen Hilfeleistung strafbar. Nur in besonderen Ausnahmefällen – wenn etwa in einem lebensbedrohlichen Notfall der Rettungsdienst aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht zur Verfügung steht und auch kein geeigneter Ersthelfer vor Ort ist – ist an eine Alarmierung der Feuerwehr als technisch zur Verfügung stehendes Einsatzmittel zu denken. Die Hilfeleistung kann dann z.B. aufgrund der allgemeinen Hilfespflicht geboten sein (vgl. § 323c des Strafgesetzbuchs [StGB]).



4. Zu Art. 6 BayFwG Feuerwehrdienst

a) Nr. 6.1 Doppelmitgliedschaft

Die neue Nr. 6.1.3 stellt klar, dass eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Feuerwehren nicht möglich ist, wenn es hierdurch zu Pflichtenkollision kommt. Beispielsweise werden benachbarte Feuerwehren häufig zu denselben Einsätzen alarmiert. Ein Doppelmitglied in beiden Feuerwehren kann jedoch nur einmal seiner Dienstpflicht nachkommen und nur mit einer Feuerwehr ausrücken. In geeigneten Fällen können Pflichtenkollisionen durch klare Regelungen in schriftlichen Vereinbarungen zwischen den beiden Feuerwehren ausgeschlossen werden. Der Inhalt dieser Vereinbarung hängt vom individuellen Einzelfall ab.

Kommandanten sind in der Regel für dieses Amt nur geeignet, wenn sie den überwiegenden Teil ihrer Zeit in der Gemeinde verbringen, in der sie es innehaben. Hieraus folgt, dass Feuerwehrdienstleistende in höchstens einer Feuerwehr Kommandant oder Kommandantin sein können. Dies ist in der Regel die Feuerwehr der Wohnsitzgemeinde, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die eine andere Festlegung zulassen.

b) Nr. 6.2 Feuerwehrdiensttauglichkeit

Durch Änderung der Nr. 6.2 VollzBekBayFwG wurde klargestellt, dass sich der Kommandant bzw. die Kommandantin Vorliegen und Umfang der Feuerwehrdiensttauglichkeit in der Regel ärztlich bestätigen zu lassen hat, wenn hieran aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel bestehen. Dies gilt insbesondere für Personen, die für den Feuerwehrdienst nur beschränkt geeignet sind, und für die gem. § 9 Satz 2 AVBayFwG die Aufgaben, für die eine Eignung besteht, zuvor schriftlich festzulegen sind. Aber auch bei allen anderen Feuerwehrdienstleistenden gebieten es die Unfallverhütungsvorschriften und die Fürsorgepflichten der Gemeinde, dass bei Zweifeln an der Tauglichkeit eine ärztliche Abklärung erfolgen sollte.

c) Nr. 6.4 Fachberater

In Nr. 6.4 wurde die Funktionsbezeichnung »Fachberater ABC« aufgenommen sowie die Bezeichnung des »Fachberaters PSNV« in »Fachberater PSNV-E« angepasst. Letzteres soll die Unterscheidung in der Psychosozialen Notfallversorgung zwischen der Versorgung von Einsatzkräften »-E« und Betroffenen »-B« und die entsprechende Spezialisierung der Fachberater abbilden. Die Aufnahme des Wortes »insbesondere« in Satz 2 stellt zudem klar, dass die Aufzählung der Funktionsbezeichnungen fachlich besonders qualifizierter Personen nicht abschließend ist und Freiwillige Feuerwehren weitere Funktionsbezeichnungen wie z.B. »Fachberater Seelsorge« vergeben können.

d) Nr. 6.5 Ausbildung an den Landesfeuerwehrschulen

Die Lehrgangsbezeichnungen in Nr. 6.5.2 wurden angepasst. Ein neuer Satz 3 in Nr. 6.5.2 weist außerdem darauf hin, dass ungeeignete Teilnehmer von Lehrgängen ausgeschlossen werden können. Hintergrund ist, dass es immer wieder vorkommt, dass Teilnehmer die bei der Anmeldung bestätigten Lehrgangs-

voraussetzungen in erheblichem Umfang nicht erfüllen. Dies erschwert die Ausbildung, weil nicht auf einem einheitlichen Wissensstand aufgebaut werden kann. Diese Handhabung ist daher im Interesse aller Lehrgangsteilnehmer an einer optimalen Ausbildung an den Feuerwehrschulen.

e) Nr. 6.7 Entbindung und Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst

Die neue Nr. 6.7 gibt eine Hilfestellung bei der Entbindung und dem Ausschluss vom Feuerwehrdienst. In der Praxis stellen diese Entscheidungen die Kommandanten immer wieder vor rechtliche Probleme, die unter Umständen zur Rechtswidrigkeit des Ausschlusses oder der Entbindung führen können.¹⁴ Wichtig ist zunächst die klare Unterscheidung zwischen den beiden unterschiedlichen Regelungen: Der Kommandant muss einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst (insbesondere die körperliche und geistige Befähigung sowie die erforderliche Zuverlässigkeit) ganz oder teilweise verloren hat, gem. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayFwG in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst entbinden. Hingegen steht es gem. Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG im pflichtgemäßen Ermessen des Kommandanten, ob er einen Feuerwehrdienstleistenden, der seine Dienstpflichten gröblich verletzt, vom Feuerwehrdienst ausschließt. Neben der korrekten Rechtsgrundlage sind zudem die Einhaltung der zwingenden Bestimmungen des Verfahrens sowie eine fehlerfreie Ermessensausübung zu beachten.¹⁵ Im Zweifel sollte sich der Kommandant von der Gemeindeverwaltung beraten und unterstützen lassen, um rechtlichen Mängeln vorzubeugen.

5. Zu Art. 7 BayFwG Kinder- und Jugendfeuerwehren

Die Nr. 7 wurde angepasst. Seit der Änderung des Art. 7 BayFwG ist es möglich, Kindergruppen zu gründen. Kinder in Kindergruppen der Feuerwehr müssen in geeigneter Form betreut und beaufsichtigt werden. Die Anforderungen an Aufsicht und Betreuung sind dabei andere als bei der Jugendfeuerwehr. Der körperliche und geistige Entwicklungsstand von 6 bis 11-Jährigen ist in besonderem Maße zu berücksichtigen. Das Personal, das die Betreuung übernimmt, muss über die hierfür erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen.

Zudem soll das bisher in Anlage 4 abgedruckte Muster einer Jugendordnung aus Praktikabilitätsgründen künftig nicht mehr Teil der VollzBekBayFwG sein. Der Verweis auf Anlage 4 wird daher durch einen Hinweis auf die Musterjugendordnung der Jugendfeuerwehr Bayern im Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. ersetzt. Diese Musterjugendordnung entsprach auch bisher weitgehend dem jeweils aktuellen Muster in der Anlage zur VollzBekBayFwG.

6. Zu Art. 8 BayFwG Feuerwehrkommandant

a) Nr. 8.2 Bestätigung

Bislang führte Nr. 8.2.4 aus, dass Angehörige Freiwilliger Feuerwehren, die gleichzeitig hauptberuflich bei einer anderen Feuerwehr tätig sind, in der Regel wegen möglicher Pflichtenkollisionen für das Amt des Kommandanten nicht geeignet sind. Für den regelmäßigen Ausschluss von hauptberuflichen Feuerwehrleuten vom Kommandantenamt bestehen jedoch



keine zwingenden sachlichen Gründe. Die dienstlich bedingten Abwesenheitszeiten von hauptberuflichen Feuerwehrleuten sind in der Regel vorhersehbar, sodass sich insbesondere der Vertretungsfall planen lässt. Wenn durch klare Vertretungsregelungen und ggf. weitere geeignete Maßnahmen mögliche Pflichtenkollisionen wirksam ausgeschlossen werden können, bestehen gegen die grundsätzliche Eignung hauptberuflicher Feuerwehrleute für das Kommandantenamt keine Bedenken. Nr. 8.2.4 wurde daher entsprechend angepasst.

b) Nr. 8.4 Stellvertreter der Feuerwehrkommandanten

Seit der BayFwG-Änderung 2017 kann die Gemeinde festlegen, dass ein Kommandant zwei statt einem Stellvertreter hat. Die Formulierung in Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG lässt hierbei das Verhältnis der Vertreter zueinander bewusst offen. Wie dies im Einzelfall gehandhabt wird, ist vor Ort zu entscheiden. Jedoch ist eine klare Regelung zwingend zu treffen und kundzutun, damit insbesondere bei der Stellvertretung in der Einsatzleitung Unklarheiten und Missverständnisse vermieden werden. Wird eine Vor- und Nachrangigkeit der Stellvertreter festgelegt, so ist dies wohl regelmäßig hinreichend klar. Soweit zwei Stellvertreter jedoch gleichrangig sein sollen, ist ihr jeweiliger Zuständigkeits- oder Aufgabenbereich festzulegen. Für die Vertretung des Kommandanten bei der Einsatzleitung könnte beispielsweise vereinbart werden, dass diese der jeweils erstintreffende Stellvertreter innehat, ggf. mit einer Rangfolge für den Fall des gleichzeitigen Eintreffens. Auch eine örtliche Abgrenzung der Zuständigkeit kann in geeigneten Fällen in Frage kommen.

7. Zu Art. 9 BayFwG Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden

Die Behandlung von Gleizeit-Regelungen bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Freistellungsanspruchs aus Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayFwG war in der Praxis häufig unklar und kann bei falscher Auslegung unter Umständen zu einer Einschränkung der Rechte der Feuerwehrdienstleistenden führen. In Nr. 9.1 werden die Rechtslage erläutert und Hinweise zur praktischen Umsetzung gegeben.¹⁶

8. Zu Art. 19 BayFwG Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister

In Nr. 19.1.2 wird durch eine Ergänzung klargestellt, dass Kreisbrandräte nicht alle, sondern nur bestimmte Aufgaben der Brandschutzdienststelle im abwehrenden Brandschutz wahrnehmen. Der Kreisbrandrat kann diese Aufgaben auf Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister delegieren.

Durch Einfügung des Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayFwG ist es mittlerweile möglich, weitere Kreisbrandinspektoren zur Unterstützung des Kreisbrandrates bei Fachaufgaben ohne Zuweisung eines Inspektionsbereichs zu bestellen. Diesem Umstand trägt die Anpassung der Nr. 19.5.2 Rechnung.

In Nr. 19.5.3 wird den Mitgliedern der Kreisbrandinspektion neu die Teilnahme an dem für besondere Führungsdienstgrade ausgelegten Lehrgang »Einführung in die Stabsarbeit« empfohlen, der auf dem Verbandsführerlehrgang aufbaut und

zur selbstständigen Führung eines Sachgebietes (Aufgabengebietes) in einer stabsmäßig arbeitenden Einsatzleitung befähigen soll. Durch die Umformulierung, dass Kreisbrandmeister und Kreisbrandinspektoren mit Fachaufgaben außerdem die für ihr besonderes Aufgabengebiet erforderliche Qualifikation benötigen, wird nicht mehr zwingend der Besuch von Lehrgängen an einer Feuerweherschule vorausgesetzt, wenn die entsprechende Qualifikation auch auf andere Weise erworben werden kann.

9. Zu Art. 21 BayFwG Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor und Stadtbrandmeister

Die Ausführungen in Nr. 21 zu den Stadtbrandräten, -inspektoren und -meistern wurde angepasst, um den Änderungen in Art. 21 BayFwG zu entsprechen.

Durch Änderung des Art. 21 Abs. 3 BayFwG ist es Stadtbrandräten nun möglich, Stadtbrandmeister zu ihrer Unterstützung zu bestellen. Wie Kreisbrandmeistern können diesen bestimmte Fachaufgaben übertragen werden. Die Regelung zu Fachkreisbrandinspektoren und Fachkreisbrandmeistern in Nr. 19.5.2. ist entsprechend anwendbar.

Die bisherige Nr. 21.1.1 wurde gestrichen, da die darin enthaltenen Ausführungen durch Änderung des Art. 21 Abs. 1 BayFwG nun bereits ausdrücklich im Gesetz geregelt sind.

Die bisherige Nr. 21.2, die vor allem die Vereinbarung von Freistellungszeiten zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben regelte, ist nunmehr ebenfalls über die Verweisung in Art. 21 Abs. 5 BayFwG auf Art. 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayFwG unmittelbar gesetzlich geregelt. Da Stadtbrandräte, Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandmeister gemeindliche Feuerwehrdienstleistende sind, gelten im Übrigen die Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche nach Art. 9 und 10 BayFwG für sie unmittelbar. Eine ausdrückliche Klarstellung dieses Umstandes in der VollzBekBayFwG ist nicht erforderlich.

10. Zu Art. 28 BayFwG Ersatz von Kosten – Nr. 28.4 Abrechnung freiwilliger Leistungen

In einer neuen Nr. 28.4 wurden klarstellende Hinweise für die Abrechnung freiwilliger Leistungen aufgenommen. Offenbar bestand vereinzelt Unsicherheit darüber, wie freiwillige Leistungen korrekt abzurechnen sind. Gemeinden können für das Tätigwerden ihrer Feuerwehren für freiwillige Aufgaben grundsätzlich wählen, ob sie aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages ein Entgelt verlangen oder die Inanspruchnahme der Feuerwehr auch für freiwillige Leistungen – wie bei den Pflichtaufgaben – durch Benutzungs- und Gebührensatzungen regeln. Es ist in diesem Fall sinnvoll, die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr für freiwillige Aufgaben gemeinsam mit den Pflichtaufgaben in der Feuerwehrsatzung (vgl. Mustersatzung Anlage 1 VollzBekBayFwG) und den Aufwendungs- und Kostenersatz für beide Aufgabenarten in der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (vgl. Mustersatzung in Anlage 6 VollzBekBayFwG) zu regeln.

Wenn eine Gemeinde die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr durch Satzungsregelung dem öffentlichen Recht unterstellt, erfolgt die Inanspruchnahme der Feuerwehr immer im



Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses und kann grundsätzlich nicht mehr auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages erfolgen.¹⁷

Unabhängig von der Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses setzt die Abrechenbarkeit freiwilliger Leistungen stets eine willentliche Inanspruchnahme der Feuerwehr voraus.

11. Anlage 1

In Anlage 1, dem Muster einer Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren, wurden nur minimale Änderungen vorgenommen. Im Wesentlichen wurde nur § 2 Abs. 4 gestrichen, der Ausführungen über den Anschluss von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale und über die Übernahme von Alarmerungsaufgaben für andere Gemeinden enthielt. Durch den flächendeckenden Aufbau der Integrierten Leitstellen wurden diese Ausführungen gegenstandslos.

12. Anlage 2

Etwas umfangreicher sind die Änderungen in der Muster-Feuerwehrvereinsatzung in Anlage 2, die auf Aktualität und Praxistauglichkeit geprüft und entsprechend angepasst wurde. Ein zwingender Änderungsbedarf für Feuerwehrvereine, die insbesondere mit ihrer Satzung bereits als gemeinnützig anerkannt sind, besteht nach Ansicht des Autors nicht. Im Vorfeld einer Satzungsänderung wird bei als gemeinnützig anerkannten Vereinen eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt empfohlen.

In § 2 wurden Anpassungen vorgenommen, die eine stärkere Übereinstimmung mit der Mustersatzung eines gemeinnützigen Vereins gemäß Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung (AO) zum Ziel haben.

In § 4 Abs. 1 wurde die Einschränkung auf für den Feuerwehrdienst geeignete Personen gestrichen. Diese Einschränkung widerspricht unter anderem dem Inklusionsgedanken, der mittlerweile auch in Art. 6 Abs. 3 Satz 4 BayFwG Eingang gefunden hat. Die Mitgliedschaft im Feuerwehrverein ist außerdem unabhängig von der Mitgliedschaft in der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr. Insbesondere können auch reine Fördermitglieder aufgenommen werden. In einem neuen Abs. 4 wurde eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein aufgenommen, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

In § 8 wurde auf Anregung des Landesfeuerwehrverbands Bayern e.V. eine Unterteilung des Gesamtvorstands in einen vertretungsbefugten Vorstand i.S.d. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), bestehend aus Vorsitzendem und dessen Stellvertreter, und in einen erweiterten Vorstand, dem weitere Mitglieder angehören, vorgenommen. In der Praxis gibt es häufig sehr große Vereinsvorstände mit zahlreichen Mitgliedern. Insofern alle Mitglieder Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind, ist deren Eintragung ins Vereinsregister sowie häufig die Hinterlegung von Unterschriften z.B. bei Banken erforderlich und sorgt teilweise für hohen bürokratischen Aufwand. Durch die Änderung wird die Vertretung des Vereins vereinfacht. Die Geschäftsführung des Vereins verbleibt gem. § 9 Abs. 1 beim erweiterten Vorstand.

In einem neuen § 10 Abs. 1 wurden Einzelheiten zur Art und Weise der Beschlussfassung sowie der Grundsätze der Ver-

fahrensleitung in den Vorstandssitzungen aufgenommen. In Abs. 2 wurde ergänzt, dass es bei der Ladung zu Vorstandssitzungen der Mitteilung der Tagesordnung nicht bedarf.

In § 13 Abs. 2 wurde geändert, dass für die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung keine Mindestanzahl an stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mehr erforderlich ist, sondern jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Das BGB schreibt keine Mindestanzahl von erschienenen Mitgliedern vor. Gerade bei größeren Vereinen kann es mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden sein, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung zu organisieren, wenn das notwendige Quorum nicht erreicht wurde.

In einem neuen Abs. 5 wurden grundsätzlicher Regelungen zu Wahlen aufgenommen, die in der bisherigen Mustersatzung fehlten.

In einem neuen § 15 Abs. 2 wurde für den Fall der Auflösung des Vereins eine Festlegung der Liquidatoren und deren Vertretungsmacht getroffen. Nach der bisherigen Mustersatzung würde die Liquidation, für den Fall, dass der Auflösungsbeschluss nichts Anderes vorsieht, dem bisherigen Vorstandorgan obliegen, wobei die Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt wären.

13. Anlage 5

Das Merkblatt für Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung der fortgewährten Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst – durch die geänderte Anlagenummerierung nun Anlage 5 – wurde überarbeitet und insbesondere auf Ausführungen zu Erstattungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst beschränkt. Da die Katastrophenhilfe zum Feuerwehrdienst zählt, ergibt sich für die Arbeitgeber von Feuerwehrdienstleistenden kein Unterschied. Den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Hilfsorganisationen wurde ein eigenes Merkblatt für Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung der fortgewährten Leistungen im Zusammenhang mit dem Dienst im Katastrophenschutz nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) zur Verfügung gestellt.

14. Anlage 6

Die Mustersatzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren – nun Anlage 6 – wurde leicht überarbeitet. Durch die zwischenzeitliche Aufnahme eines neuen Kostentatbestandes in Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG für das bloße Ausrücken einer Feuerwehr, deren Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist, wurde eine entsprechende Anpassung zur Entstehung des Aufwendungsersatzes in § 1 Abs. 1 vorgenommen. In der Anlage zur Mustersatzung wurden die Bezeichnungen der Fahrzeuge und Geräte an aktuell gängige Modelle und Bezeichnungen angepasst.

III. Fazit

Die Änderung der VollzBekBayFwG in Form eines Neuerlasses nimmt notwendige Folgeänderungen zur BayFwG-Novelle 2017 und AVBayFwG-Änderung 2018 vor und greift zudem aktuelle Themen und Probleme des Feuerwehrwesens



auf. Einige Reaktionen auf die für die Gemeinden eigentlich günstige Klarstellung zur Hilfsfrist in Nr. 1.2 sowie gehäufte Anfragen zu bestimmten, jeweils gleichgelagerten Einzelfällen zeigen die Notwendigkeit und Bedeutung einer Vollzugsbekanntmachung, die nicht nur vereinzelte Auslegungshinweise zu Rechtsfragen gibt, sondern den Feuerwehren, Gemeinden, Landkreisen, Regierungen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern in verständlicher Sprache thematisch breit angelegte Empfehlungen und Hinweise auf die Rechtslage an die Hand gibt. Durch die Aktualisierung der Vollzugsbekanntmachung konnten neu oder verstärkt aufgetretene Fragen etwa zur Doppelmitgliedschaft, zur freiwilligen Ersten Hilfe, zu Freistellungsansprüchen oder zur Abrechnung von Leistungen aufgegriffen und beantwortet sowie zum Teil vorhandene Missverständnisse klargestellt werden.

-
- 1 Der Beitrag gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder.
 - 2 GVBl. 2017 S. 278; weitere Änderungen (GVBl. 2019 S. 98 und GVBl. 2020 S. 350) waren redaktioneller Natur.
 - 3 Vgl. *Lackermair*, Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes, KommP BY 2017, 303.
 - 4 GVBl. 2018 S. 706; vgl. zu den Änderungen im Einzelnen *Ballmann*, Änderung der Feuerwehrgesetz-Ausführungsverordnung, KommP BY 2018, 389.
 - 5 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration v. 28.09.2020, Az. D1-2211-4-2 (BayMBl. Nr. 597 v. 21.10.2020).

- 6 Von der in Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 des Integrierte Leitstellen-Gesetz (ILSG) möglichen Ausnahme wurde lediglich in einem Fall mittels der Verordnung über die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München (GVBl. 2014 S. 221) Gebrauch gemacht.
- 7 Vgl. auch AGBF-Bund, Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten v. 16.09.1998, Fortschreibung v. 19.11.2015.
- 8 Vgl. etwa *Schober*, Bayerischer Gemeindetag 2020, 364.
- 9 MBl. 1983 S. 273; auch zuvor war in Bayern eine zehnmündige Hilfsfrist der Feuerwehr anerkannt, welche bereits mit der Schadensmeldung begann, vgl. etwa *v. Hagen*, brandwacht 1976, 107.
- 10 Vgl. *Forster/Pemler/Remmele*, Kommentar zum BayFwG, 45. Erg.-Lfg., Art. 1 Rn. 54; AGBF-Bund, Fn. 7.
- 11 Baden-Württemberg: Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr des Innenministeriums und des Landesfeuerwehrverbandes, 2008; Mecklenburg-Vorpommern: § 7 Abs. 4 Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern v. 21.04.2017; Saarland: Nr. 2.2.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe und zur Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen v. 18.09.2007.
- 12 Rheinland-Pfalz: § 1 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung v. 21.03.1991; Thüringen: § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung v. 27.01.2009.
- 13 Die Geltungsdauer der FBV wurde im Jahr 2019 weitgehend unverändert um 20 Jahre verlängert, vgl. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau v. 16.05.2019 (GVBl. S. 315).
- 14 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 13.09.2018 – 4 ZB 17.1387, BayVBl. 2019, 448.
- 15 Vgl. hierzu auch *Mauer*, Der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr, KommP BY 2000, 344.
- 16 Vgl. hierzu bereits *Lackermair*, Aktuelles aus dem Feuerwehrrecht, KommP BY 2017, 48 (51).
- 17 *Forster/Pemler/Remmele*, Fn. 10, Art. 28 Rn. 66.

<Ar. 261.2012-00003>

